



Gemeinde Obersiggenthal

Gemeinderat

Nussbaumen, 30. Januar 2012

Bericht und Antrag an den Einwohnerrat

GK 2011 / 26

Motion Michael Weber vom 3. Juni 2011 betreffend Vereinfachung der Baubewilligungsverfahren bei Solar- und thermischen Anlagen Zwischenbericht

Das Wichtigste in Kürze

Der Gemeinderat unterstützt die Motion für eine Vereinfachung der Verfahren. In der kantonalen Bauverordnung sind im Herbst 2011 bereits Regelungen in Kraft getreten, die eine Vereinfachung der Bewilligungsverfahren sicherstellen.

Eine Ausnahme bildet die Dachlandschaft in der Dorfzone. Nachdem sich die Gemeinde Obersiggenthal seit einigen Jahren mit Erfolg, teilweise mit öffentlichen Mitteln, für den Erhalt der schützenswerten Gebäude eingesetzt hat, sollen in dieser Zone Solaranlagen nur mit Einschränkungen und in der Umgebung von besonders schützenswerten Objekten, gar nicht zugelassen werden. Der Einwohnerrat wird mit der Genehmigung der Teilzonenplanrevision abschliessend über diese Einschränkungen entscheiden.

Antrag

Der Gemeinderat beantragt dem Einwohnerrat, folgenden Beschluss zu fassen:

- 1 Der Einwohnerrat nimmt Kenntnis vom Zwischenbericht des Gemeinderates.**
- 2 Die Motion wird im Rahmen des Genehmigungsverfahrens Teilzonenplanrevision abgeschrieben.**

Sehr geehrte Frau Präsidentin,
sehr geehrte Damen und Herren

Der Einwohnerrat hat am 1. September 2011 auf Antrag des Gemeinderates die Motion zur Vereinfachung der Baubewilligungsverfahren bei Solar- und thermischen Anlagen überwiesen. Ebenfalls auf den 1. September 2011 hat der Regierungsrat des Kantons Aargau die neue kantonale Bauverordnung in Kraft gesetzt. Darin wird unter anderem das Bewilligungsverfahren für Solaranlagen neu geregelt.

Bei den Solaranlagen wird im Wesentlichen unterschieden zwischen Photovoltaik-Anlagen für die Produktion von elektrischem Strom und thermischen Solaranlagen für die Erwärmung von Wasser.

Beilage Nr. 1 Merkblatt Solaranlagen Departement Bau, Verkehr und Umwelt vom September 2011

Erwägungen

Das kantonale Baugesetz und die kantonale Bauverordnung regeln die Baubewilligungspflicht von Bauten und Anlagen. Für Solaranlagen bis 200 m² Fläche pro Fassade oder Dachseite hat der Kanton mit der seit 1. September 2011 geltenden Bauverordnung das „vereinfachte Bewilligungsverfahren“ eingeführt, allerdings unter vielen Einschränkungen. Für Anlagen von mehr als 200 m² gilt das ordentliche Baubewilligungsverfahren. Nach alter Ordnung konnten bis 10 m² „nichtreflektierende Solareinrichtungen“ pro Fassade oder Dachseite bewilligungsfrei eingebaut werden. Dies galt allerdings in den Schutzzonen und in der Umgebung geschützter Bauten nicht.

Möglicherweise wird die Baubewilligungspflicht für kleine Flächen von Solareinrichtungen, also auch das vereinfachte Verfahren, wieder aufgehoben. Der Grosse Rat hat am 5. Dezember 2011, entgegen dem Willen der Regierung, einen entsprechenden Auftrag von Gemeinderätin und Grossrätin Marie-Louise Nussbaumer, Obersiggenthal, u. a. überwiesen. Dieser verlangt, dass kleine und einfache Sonnenkollektor-Anlagen für die Warmwasseraufbereitung auf Hausdächern zukünftig wieder bewilligungsfrei aufgestellt werden können. Anstatt die Bewilligungsfreiheit aufzuheben, hätte die Regierung viel eher, so in der Begründung zum Auftrag, eine Ausdehnung der Fläche in Betracht ziehen sollen. Als Anhaltspunkt wird dabei auf den Kanton Zürich verwiesen, wo 35 m² Fläche bewilligungsfrei sind.

Zudem erscheint es möglich, dass via Bundesregelung, in der Revision des Raumplanungsgesetzes, die Hürden für den Bau von Solaranlagen tiefer angelegt werden. Nach dem Willen des Nationalrats soll die Bewilligungspflicht für Dachanlagen, die die Dachfläche nicht überschreiten, durch eine Meldepflicht ersetzt werden.

Beilage Nr. 2 Auftrag Marie-Louise Nussbaumer, Nussbaumen, betreffend Bewilligungsfreiheit für kleine Flächen von Solareinrichtungen

Im Moment gelten allerdings die folgenden Bestimmungen:

Auszug Allg. Bauverordnung vom 25. Mai 2011

§ 50 *Im vereinfachten Baubewilligungsverfahren werden namentlich beurteilt,*

- a)
- b)
- c) *Solaranlagen bis 200 m² Fläche pro Fassade oder Dachseite und die dazugehörigen Installationen, wenn sie an bestehenden Gebäuden angebracht werden, die ausserhalb Landschaftsschutzzonen und geschützter Dorf- und Altstadtkerne liegen, sich nicht in der Umgebung eines Denkmals befinden und auch selber nicht unter kommunalen oder kantonalen Schutz gestellt sind oder gestellt werden sollen. Ausserhalb Bauzonen ist eine kantonale Zustimmung nötig.*

Diese Vorschriften sind abschliessend und können durch die Gemeinde nicht aufgehoben oder erleichtert werden. Solaranlagen auf kantonalen Denkmalschutzobjekten sind gemäss „Merkblatt Solaranlagen“ nicht bewilligungsfähig, da solche Eingriffe mit dem Schutz des Objektes und seiner Wirkung nicht vereinbar sind. Betroffen davon sind in Obersiggenthal vier Gebäude.

Im Hinblick auf eine optimale Integration der Solaranlage müssen in Dorfkern- Dorfbild- und Landschaftsschutzzonen sowie bei geschützten Einzelobjekten und in deren direkten Umgebung erhöhte gestalterische Anforderungen gestellt werden. Zu beachten ist in jedem Fall das „Inventar der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz“ (ISOS). Je höher die Schutzstufe der betroffenen Objekte oder Zone ist, umso höher sind die Anforderungen an die Einpassung der Anlage. Der Dorfkern von Kirchdorf gilt als Ortsbild von nationaler Bedeutung. Alle andern Schutzzonen von Obersiggenthal sind von kommunaler Bedeutung.

Geplante Umsetzung in Obersiggenthal

Mit der laufenden Revision der Bau- und Nutzungsordnung (BNO) bietet sich Gelegenheit, die Gebiete und Objekte zu bezeichnen, wo erhöhte Einfüganforderungen an Solaranlagen zu stellen sind. Der Einwohnerrat wird dazu nach Abschluss der Vorverfahren mitentscheiden.

Bei konkreten Baugesuchen liegt es an der Bewilligungsbehörde die Anforderungen festzulegen. Dabei werden thermische Solaranlagen eher eingepasst werden können, da sie in der Regel kleinere Flächen beanspruchen und möglichst nahe am Verbraucher installiert werden müssen. Photovoltaik-Anlagen hingegen werden eher über ganze Dachseiten installiert. Sie sind nicht an einen bestimmten Standort gebunden, da die Energie über Leitungen weiter transportiert werden kann. Deshalb wird die Bewilligungshürde für diese Anlagen in Schutzzonen viel höher sein. Der Gemeinderat wird so wenige Vorschriften wie möglich, aber halt doch so viele wie nötig machen. Im Frühling ist die öffentliche Auflage mit Mitwirkungsverfahren für die Teilzonenplanrevision inkl. Bauzonenordnung vorgesehen. Bezüglich Solar- und thermischen Anlagen sind in der Bau- und Nutzungsordnungen die Bestimmungen gemäss Beilage vorgesehen.

Wie für alle übrigen baulichen Massnahmen in den Dorfbildschutzzonen und bei geschützten Objekten setzt der Gemeinderat das „Beraterteam Architektur und Städtebau“ zur Beurteilung von Baugesuchen für Solaranlagen ein. Damit ist eine langfristige einheitliche Bewilligungspraxis sichergestellt.

Beilage	Nr. 3	Vorabzug Bau- und Nutzungsordnung (Stand: 30. Januar 2011)
	Nr. 4	Anhang IV der Natur- und Heimatschutzordnung mit den heute geschützten Objekten
Aktenauflage	Nr. 1	Natur- und Heimatschutzreglement vom
	Nr. 2	Natur- und Heimatschutzordnung vom
	Nr. 3	Natur- und Heimatschutzplan

NAMENS DES GEMEINDERATES

Der Gemeindeammann:

Der Gemeindegemeinderat:

Max Läng

Anton Meier